

Frage

Was versteht man unter passiver Lagerung?

Antwort:

Der Begriff der passiven Lagerung war in der Vergangenheit ein zentraler Bestandteil technischer Regelwerke im Kontext der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, insbesondere im Geltungsbereich der damaligen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF). Obwohl der Begriff im aktuellen Arbeitsschutzrecht nicht mehr verwendet wird, ist sein Verständnis nach wie vor relevant – insbesondere bei der Interpretation älterer Genehmigungsunterlagen oder bei der sicherheitstechnischen Bewertung von Bestandsanlagen.

Gemäß Nr. 2.1 Absatz 5 der früheren TRbF 20 „Läger“ wurde passive Lagerung wie folgt definiert:

„Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern, die dicht verschlossen sind und die während des Aufbewahrens im Lager weder befüllt noch entleert oder zu sonstigen Zwecken geöffnet werden“

Im Gegensatz dazu bezeichnete Absatz 6 der TRbF 20 die sogenannte aktive Lagerung als:

„Aufbewahren (...) in ortsbeweglichen Gefäßen, die am Ort ihrer Lagerung ortsfest als Entnahme- oder Sammelbehälter benutzt oder zu sonstigen Zwecken geöffnet werden.“

Diese Differenzierung diente unter anderem als Grundlage für unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes, etwa im Hinblick auf Belüftung, Zoneneinteilung oder die Gestaltung von Lagerräumen. So konnten bei reiner passiver Lagerung – insbesondere aufgrund des Ausschlusses jeglicher Emissionstätigkeiten – technische Erleichterungen gewährt werden, etwa in Bezug auf die Belüftungsauslegung.

Mit der Ablösung der TRbF durch die Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) und die Fortschreibung der TRGS 510 im Zuge der Weiterentwicklung des Gefahrstoffrechts wurde die Begrifflichkeit „passive“ und „aktive Lagerung“ vollständig aufgegeben.

Bis Mai 2013 fanden sich in der TRGS 510 noch Hinweise auf ausschließlich passive Lagerung in der damaligen Anlage 7 „Lüftung und Vorschriften zum Explosionsschutz bei der Lagerung entzündlicher Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55\text{ °C}$ “, etwa in den Nummern 1 (Lagerräume) und 2 (Lagerung im Freien). Dort wurde auf die Möglichkeit verwiesen, bei Vorliegen passiver Lagerung gewisse Erleichterungen gegenüber aktiven Lagertätigkeiten umzusetzen, etwa reduzierte Anforderungen an Lüftung und Explosionsschutzmaßnahmen. Allerdings wurde der Begriff „aktive Lagerung“ auch in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich verwendet.

In der aktuellen Fassung der TRGS 510 (Stand: November 2020, korrigiert im Februar 2021) existieren diese Begriffe nicht mehr. In Abschnitt 3 Absatz 6, wird ausschließlich auf Tätigkeiten Bezug genommen (z. B. Umfüllen, Probenahme, Wartungsarbeiten), die mit erhöhtem Emissionspotenzial und damit mit weiterführenden Schutzmaßnahmen einhergehen. Die Unterscheidung erfolgt heute also nicht mehr begrifflich, sondern über die tatsächliche Art der durchgeführten Tätigkeiten.

Fazit:

Auch wenn die Begriffe „passive“ und „aktive Lagerung“ heute im geltenden Arbeitsschutzrecht nicht mehr verwendet werden, bleibt ihr technisches Konzept für die Praxis nachvollziehbar. Historisch gesehen diente die passive Lagerung als sicherheitsorientierte Abgrenzung zur emissionsbehafteten Handhabung brennbarer Flüssigkeiten und war Grundlage für differenzierte Schutzmaßnahmen. Heute orientiert sich der Stand der Technik an der konkreten Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 510, unabhängig von der semantischen Einordnung.